

Beitrags- und Gebührenordnung [BGO] des FC NORDOST Berlin e.V.



Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand auf seiner Sitzung am 12.11.2019 zur Beschlussnummer 23102019-D9/19 mit Wirkung zum 12.01.2020 erlassen.
Nur § 4 Absatz 1 zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes auf der Vorstandssitzung vom 14.04.2020 zum Tagesordnungspunkt III mit Wirkung des 01.07.2020.

§ 1 Grundlage

¹Diese Ordnung regelt alle Einzelheiten zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Aufwendungen an den Verein.

²Diese Ordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Gemäß § 5 Absatz 4 und 5 der Satzung werden die Beiträge für eine Saison (01.07.-30.06.) festgesetzt, wobei der Beitragssatz in 4 gleichmäßigen Quartalsraten, die am 05.07., 05.10., 05.01. und 05.04. der jeweiligen Saison fällig sind, zu entrichten ist.
- (2) Tritt ein Mitglied innerhalb eines Quartals, also nach einem Fälligkeitstag, in den Verein ein, so ist der erste Beitrag am 14. Tag, der dem Rechnungsdatum folgt, fällig.

§ 3 Zahlungsmöglichkeiten

- (1) Gem. § 5 Absatz 5 Satz 2 der Satzung sind, die Beiträge auf das Vereinskonto unter Angabe „Mitgliedsnummer“ und der 5-stelligen Mitgliedsnummer zu überweisen.
- (2) ¹Barzahlungen sind nur möglich, wenn der Zahlungspflichtige keine Möglichkeit der Überweisung hat. ²Zahlt ein Mitglied, oder ein Dritter für einen Anderen, deren Beiträge in Bar in der Geschäftsstelle ein, obwohl es ihm möglich ist, die Beiträge zu überweisen, so hat der Einzahlende eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR zu zahlen.
- (3) Weitere Zahlungsmöglichkeiten bestehen nicht.

§ 4 Beiträge und deren Beträge

- (1) Die laufenden Beiträge werden pro Saison (01.07.-30.06.) berechnet:

Beitragsklasse	Bezeichnung	Beitragshöhe
01.1	aktive Mitglieder über 18 Jahre	200,00 EUR
01.2	aktive Mitglieder unter 18 Jahre	150,00 EUR
01.3	aktive Mitglieder über 18 Jahren (wenn Mitglied nachweislich Auszubildender, Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II/ SGB XII, oder Rentner mit einer Rente unter 1.000,00EUR bezieht, ist.)	160,00 EUR
01.4	Gastmitglieder	100,00EUR
02	passive Mitglieder	120,00 EUR
03	außerordentliche Mitglieder	120,00 EUR
04	ruhende Mitglieder (auf Antrag beim Vorstand und nach positivem Bescheid)	24,00EUR

²Tritt ein Mitglied einer weiteren Abteilung bei, wird ein weiterer Beitrag in Höhe von 90,00EUR erhoben.

- (2) ¹Alle ermäßigten Beitragsformen müssen ohne Verzug beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. ²Ein rückwirkender Beitragsnachlass ist ausgeschlossen.

§ 5 Beitragsrückzahlung

Gemäß § 5 Absatz 14 der Satzung sind Beitragsrückzahlungen ausgeschlossen.

§ 6 Gebühren

- (1) ¹Bei Aufnahme eines Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00EUR erhoben. ²Die Gebühr wird auch bei einer Wiederaufnahme erhoben. ³Die Aufnahme in den Verein ist nicht gebunden an die Entrichtung der Gebühr. ⁴Die Gebühr kann nicht erlassen werden.
- (2) ¹Für die Einholung einer erweiterten Melderegisterauskunft gem. § 1, I, 1.b. der Meldeordnung des Berliner Fußballverbandes (MO BFV) fällt zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 30,00EUR an. ²Die Gebühr entfällt, wenn der Spieler selber einen Nachweis seiner Staatsbürgerschaft vorlegt.
- (3) ¹Bei Beendigung einer Mitgliedschaft wird eine einmalige Austrittsgebühr in Höhe von 15,00EUR erhoben. ²Die Entrichtung der Gebühr ist keine Bedingung für den Vereinsaustritt. ³Die Gebühr kann nicht erlassen werden.

§ 7 Verzug

- (1) ¹Ogleich eine Mahnung entbehrlich ist, soll dem Säumigen durch Übersendung einer Zahlungs-erinnerung Gelegenheit gegeben werden, den Verzug zu heilen. ²Bleibt die Zahlungserinnerung fruchtlos, so soll eine Mahnung folgen. ³Im Einzelfall kann jedoch auf eine Zahlungserinnerung, und/oder Mahnung, verzichtet werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 5 Absätze 7 bis 12 der Satzung.

§ 8 Aufwendungen

- (1) Kommt ein Mitglied, oder dessen gesetzlicher Vertreter seiner Obliegenheit der Bekanntgabe einer Anschriftenänderung nicht nach, und muss auf Grund dieser Obliegenheitsverletzung eine Anschriftenermittlung durchgeführt werden, so wird hierfür eine Gebühr i.H.v. 15,00EUR erhoben.
- (2) Gemäß § 5 Absatz 13 der Satzung werden bei einem Inkassoverfahren Kosten in Höhe von 75,00EUR erhoben.
- (3) Aufwendungen sind am 14. Tag, der dem Rechnungsdatum folgt, fällig.
- (4) Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, so tritt ein Tag nach Fälligkeit Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (5) Aufwendungen werden ab dem Tag des Verzugsintritts mit 8 von 100 pro Jahr (8% p.a.) verzinst.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung des 12.01.2020 in Kraft.

Der Vorstand